

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Armenerzieherverein  
**Band:** 3 (1870-1873)

**Rubrik:** Statuten für den Schweizerischen Armenerzieher-Verein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## S t a t u f e n

für

### den schweizerischen Armenerzieher - Verein.

---

- 1) Die Vorsteher, Lehrer und Erzieher von Armenerziehungsanstalten bilden miteinander einen schweizerischen Armenerzieher-Verein.
- 2) Zweck des Vereins ist: Förderung und Hebung des Armenerziehungswesens in unserm Vaterlande durch das Zusammentreten seiner Mitglieder in regelmässig stattfindenden Haupt- und Sectionsversammlungen; durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen; Besprechung pädagogischer und anderer in's Armenerziehungswesen einschlagenden Fragen; Sammlung von Material zur Statistik des schweiz. Armenerziehungswesens und vor Allem collegialische Ermunterung zu thatkräftigem Wirken in der gemeinsamen Aufgabe.
- 3) Mitglieder des Vereins sind nach erfolgter Anmeldung und Aufnahme durch die Mehrheit einer jeweiligen Versammlung: Vorsteher und Lehrer von Armenerziehungsanstalten, Arnienväter und spezielle Freunde der Vereinsbestrebungen.
- 4) Der Verein theilt sich in eine östschweizerische und eine westschweizerische Section. Zur östschweizerischen Section werden die Mitglieder der Kantone Graubünden, Glarus, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Schwyz, Uri, Tessin, zur westschweizerischen Section die Mitglieder der Kantone Bern, Aargau, Basel, Luzern, Unterwalden, Zug, Solothurn, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Wallis und Genf gezählt. Dabei bleibt jedem Mitglied unbenommen, der einen oder andern, oder beiden Sectionen speziell anzugehören.

- 5) Die Mitglieder versammeln sich alle drei Jahre zu einer Hauptversammlung, regelmässig abwechselnd in den Gebieten der beiden Sectionen und jedesmal in der Nähe einer durch den Vorsteher mit dem Verein in Verbindung stehenden Anstalt, welch letztere dann besucht und beschrieben wird.

Die Wahl des nächsten Versammlungsortes geschieht durch die Hauptversammlung. In den Zwischenjahren werden in gleichem Sinne und nach den gleichen Grundbestimmungen zwei Sectionsversammlungen abgehalten und zwar abwechselnd im einen Jahr in der Ost-, im andern in der Westschweiz. Die Comite's haben für die nächsten Haupt- und Sectionsversammlungsorte Vorschläge zu machen.

- 6) Die Haupt- und Sectionsversammlungen werden in der Regel in der zweiten Hälfte des Monat Mai abgehalten und die Comite's haben dafür zu sorgen, daß die Mitglieder rechtzeitig, mindestens einen Monat früher, durch Mittheilung der Traktanden zu denselben eingeladen werden.

Den Mitgliedern ist gestattet, Nichtmitglieder, auch Frauen und Erzieherinnen, welche sich um die Vereinsbestrebungen interessiren, als Gäste in die Haupt- und Sectionsversammlungen einzuführen.

- 7) Sämtliche Mitglieder werden sowohl zu den Sections- als Hauptversammlungen jeweilen eingeladen und haben ihre allfällige Theilnahme je acht Tage vor der Versammlung dem einladenden Comite mitzutheilen.

- 8) Zur Leitung der Geschäfte wählt sich jede Section ein Comite aus 5 Mitgliedern. Das Comite derjenigen Section, welcher die Abhaltung der Hauptversammlung zufällt, besorgt die Anordnung und Leitung derselben, bildet bis zur nächsten Hauptversammlung das Centralkomite, übernimmt den allfälligen Verkehr mit gemeinnützigen Vereinen, Behörden und Anstalten und führt das gemeinsame Rechnungswesen, welches je durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder zu prüfen ist.

- 9) Die Wahl der beiden Comite's geschieht von den einzelnen Sectionen durch offenes Mehr an den Hauptversammlungen, also für die Dauer von drei Jahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine Amtszeit die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen. Bei allfälligem Austritt

eines Comitemitgliedes in der Zwischenzeit ist das Comite berechtigt, sich provisorisch selbst zu ergänzen.

- 10) Jedes Mitglied des Vereins hat zur Besteitung von Vereinskosten alljährlich einen Beitrag von 3 Franken zu leisten und zur Förderung der Vereinszwecke nach Kräften mitzuwirken. Der Austritt ist dem betreffenden Sectionspräsidenten schriftlich anzugeben.
  - 11) Der Verein veröffentlicht seine schriftlichen Arbeiten in zwangslosen Heften, von denen je ein Exemplar jedem Mitglied gratis zukommen soll. Die Druckkosten werden aus den Jahresbeiträgen beglichen. Allfällige weitere Verwendung von Vereinsgeldern — soweit sie durch die Statuten nicht vorgesehen — bleibt der Hauptversammlung zu bestimmen vorbehalten.
-